VERORDNUNG (EWG) Nr. 2514/79 DES RATES

vom 12. November 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2840/78 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2840/78 des Rates vom 27. November 1978 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind [1], ist mit gewissen Verwendungsbeschränkungen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für hydraulische Vorrichtungen zum Verstellen oder Verriegeln des Flugzeugsitzes, mit eingebauter Bedienungsvorrichtung (Hydroloks) ausgesetzt worden. Dabei ist diese Ware unter die Tarifstelle ex 94.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs eingereiht worden. Der bei der Kommission eingerichtete Nomenklaturausschuß für den Gemeinsamen Zolltarif hat einstimmig entschieden, daß diese Ware unter die Tarifstelle ex 84.59 E des Gemeinsamen Zolltarifs zu tarifieren ist. Außerdem hat sich in der Zwischenzeit herausgestellt, daß Hydroloks auch in Einzelheiten eingeführt werden. Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2840/78 sind daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2840/78 wird wie folgt geändert :

1. In Anhang I wird die Tarifnummer 94.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, Spalten 1 bis 4, gestrichen ; die Spalten 2, 3 und 4 der Tarifnummer 84.59 des Gemeinsamen Zolltarifs werden wie folgt ergänzt :

„— hydraulische Vorrichtungen zum Verstellen oder Verriegeln des Flugzeugsitzes, mit eingebauter Bedienungsvorrichtung (Hydroloks), und Teile davon	0 %	alle Flugzeuge"

2. In Anhang II wird die Tarifstelle ex 94.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs, Spalten 1 bis 5, gestrichen ; die Spalten 2 bis 5 der Tarifnummer 84.59 des Gemeinsamen Zolltarifs werden wie folgt ergänzt :

„— hydraulische Vorrichtungen zum Verstellen oder Verriegeln des Flugzeugsitzes mit eingebauter Bedienungsvorrichtung (Hydroloks), und Teile davon	0 %	0 %	alle Flugzeuge"

[1] ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1978, S. 1.

3. In Anhang III wird die Tarifnummer 94.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, Spalten 1 bis 5, gestrichen ; die folgende Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs wird eingefügt :

„84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen : ex E. andere : — hydraulische Vorrichtungen, zum Verstellen oder Verriegeln des Flugzeugsitzes, mit eingebauter Bedienungsvorrichtung (Hydroloks), und Teile davon.....	0 %	alle Flugzeuge	—"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. November 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS